



Musiktherapie Institut
Rendsburg

Zuwendungsrichtlinien des Verein Musiktherapie Rendsburg e.V.

1. Zweck der Förderung (§ 2 und § 3 der Satzung v. 08.12.2024)

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung.
- (2) Die Arbeit des Vereins dient Zwecken der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

§ 3 Ziele der Arbeit

- (3) Der Verein kann auf Antrag musiktherapeutische Vorhaben im Rahmen seiner finanziellen Mittel fördern.

2. Erfüllung des Förderzwecks

Der Stiftungszweck wird erfüllt durch

- (1) subsidiäre und zeitlich begrenzte finanzielle Unterstützung von bedürftigen Klienten und Klientinnen zum Zwecke der Erlangung von Interventionen durch ausgebildete Musiktherapeuten/-innen
- (2) subsidiäre und zeitlich begrenzte finanzielle Unterstützung von musiktherapeutischen Projekten im Sinne einer Anschubfinanzierung
- (3) zweckgebundene Beantragung von Finanzmitteln bei externen öffentlichen und privaten Geldgebern

3. Zuwendungskriterien

Es gelten folgende Kriterien:

- (1) Der Stiftungszweck ist erfüllt.
- (2) Die Förderung folgt dem Grundsatz der Nachrangigkeit (Subsidiarität), d.h. dass die Zusage bzw. Bereitstellung weiterer Finanzmittel (Eigenbeteiligung, öffentliche Gelder, Finanzmittel der beteiligten Institutionen, andere Stiftungen u.a.) nachgewiesen wird.
- (3) Die Förderung erfolgt regelhaft zeitlich begrenzt.

(4) Innovative Vorhaben werden vorrangig gefördert.

4. Verfahren der Antragsstellung

Antragsteller/Antragsstellerin im Sinne des Stiftungszwecks kann jede natürliche oder juristische Person sein.

Der Antragssteller/die Antragsstellerin bringt folgende Unterlagen bei:

- (1) formloser Antrag
- (2) Kurze Konzeption des Vorhabens einschließlich der besonderen Relevanz
- (3) Beifügung eines Finanzierungskonzepts (Sachmittel, Personalkosten¹, weitere Kosten; Eigenanteil des Antragsstellers, Unterstützung durch die beteiligte Institution, weitere finanzielle Zuwendungen, verbleibende Zuwendungssumme mit Angabe des konkreten Zwecks
- (4) Verpflichtungserklärung zu einer kurzen Rechenschaftslegung nach Beendigung des Förderzeitraums und zu einer Veröffentlichung des Vorhabens auf der Website des Verein Musiktherapie Rendsburg e.V., sofern dies nicht den Vertrauensschutz potenzieller Klienten/-innen berührt.

5. Prüfung

Die Prüfung und Vergabe von Mitteln erfolgen nach Maßgabe vorhandener Finanzmittel. Anträge können jederzeit für das jeweilige Folgejahr gestellt werden. Eine Entscheidung erfolgt jeweils durch den Vereinsvorstand zum Ende des Kalenderjahres.

Dr. Wolfgang Mahns
1.Vorsitzender des Vereins

Rendsburg, 01.07.2026

¹ Personalkosten sind Kosten, die - mit entsprechender zeitlicher Begrenzung - für die Durchführung von Musiktherapien (Anschubfinanzierung) oder für Vortragstätigkeit bei Fachtagungen anfallen